

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 25. April 2017

**Bericht und Antrag  
betreffend  
Teilrevision der Abfallverordnung**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

Mit seinem Postulat vom 1. März 2016 hat Einwohnerrat Marcel Stettler verlangt, der Gemeinderat solle ein Abfallkonzept mit Gebührensäcken erarbeiten und dieses dem Einwohnerrat vorlegen. An seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 hat Einwohnerrat Marcel Stettler sein Postulat in eine Motion umgewandelt, nachdem der Gemeinderat sich bereit erklärt hatte, die Motion entgegenzunehmen. Der Einwohnerrat erklärte diese gleichentags mit 15 zu 2 Stimmen als erheblich. Bereits im Vorfeld der parlamentarischen Beratung ergab eine Recherche des Baureferats, dass mehr als 1250 Schweizer Gemeinden mit über 4.5 Mio. Einwohnern bereits Gemeindeabfallsäcke verwenden. Der Gemeinderat war aufgrund dieser Fakten gern bereit, die Einführung eines Neuhauser Kehrichtsacks fundiert abzuklären.

Das Baureferat beabsichtigte zudem, Unterflurcontainer zuzulassen respektive diese vorschreiben zu können. Diese sind bereits in vielen Schweizer Gemeinden in Betrieb, nicht zuletzt mit dem Ziel, die Sauberkeit im öffentlichen Raum zu erhöhen. Öffentliche Unterflurcontainer bilden eine Möglichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohnern, den Kehricht unabhängig von den Abfuhrzeiten zu entsorgen. Gleichzeitig tragen sie zur Sauberkeit in der Gemeinde und damit zu einem schöneren Ortsbild bei. Einwohnerinnen und Einwohner, z.B. der Schaffhauser Altstadt möchten dieses System nicht mehr missen, zumal es praktisch und sauber ist sowie stinkende Abfallberge respektive Haufen von Abfallsäcke in den Strassen verhindert.

## 2. Umstellung von Gebührenmarke auf Gebührensack

Ziel für das Baureferat war es, dass die Einführung respektive Umstellung auf den Gebührensack zu keinen Mehrkosten für die Einwohnerinnen und Einwohner führt. Der heutige Preis für einen Abfallsack setzt sich aus dem Preis für den eigentlichen Sack und der Gebührenmarke zusammen. Ein 35 Liter Sack kostet heute Fr. 2.52:

	Kosten pro Abfallsack in Franken			
	17 l Sack	35 l Sack	60 l Sack	110 l Sack
Rolle 20 Sack (Basis: Migros)	0.11	0.17	0.33	0.72
Preis pro Abfallmarke	1.30	2.35	4.70	6.40
<b>Heutiger Preis in CHF</b>	<b>1.41</b>	<b>2.52</b>	<b>5.03</b>	<b>7.12</b>

Für die Gemeinde sind aber auch die Kosten relevant, die Herstellung und Vertrieb der Gebührenmarke auslösen. Für eine Gebührenmarke zahlt die Gemeinde heute durchschnittlich 36 Rappen:

	Aufwand 2016	Kosten pro Marke
Druck Marken	12'499	0.06
Provision	31'360	0.16
Verrechnung Zentralverwaltung	15'000	0.08
Verrechnung Bauverwaltung	11'025	0.06
<b>Kosten pro Abfallmarke in CHF</b>		<b>0.36</b>

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die Detailhändler die gleiche Provision erhalten wie bisher. Gemäss der Jahresrechnung 2016 erhielten die Detailhändler für den Verkauf der Gebührenmarken eine Provision in Höhe von Fr. 30'163.--. Beilage 1 zeigt, dass bei einer Umstellung von der Gebührenmarke auf den Gebührensack die Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner gleich bleiben. Zudem verbleiben die Provisionen der Detailhändler wie bis anhin. Für die Einnahmen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss wirkt sich die Umstellung aber positiv aus, da die Kosten für die Säcke tiefer liegen. Die Einnahmen aus den Gebührensäcken werden gemäss der Prognose wenigstens Fr. 428'000.-- betragen. Wird diese Gebühreneinnahme berücksichtigt, wird das Konto 7201 ein positives Ergebnis ausweisen, sofern man die Sonderbeiträge für die KBA Hard herausrechnet. Zusammen mit den ebenfalls zu berücksichtigenden Kosten für die Entsorgung des Grünabfalls ergibt sich aber eine massive Unterdeckung. Die Gemeinde hat bei der Petroplas AG, Industriestrasse 148, 9015 St. Gallen, eine Richtofferte eingeholt. Die Petroplast AG ist eine erfahrene Anbieterin für Kehrichtsäcke und übernimmt auch die Organisation des Vertriebs. Die Umstellung auf den Gebührensack bedarf einer Vorlaufzeit von rund sechs Monaten:

Vertragsabschluss	KW 28
Produktion des Neuhauser Kehrichtsacks	bis November 2017
Lieferantin informiert Verkaufsstellen	KW 43
Lieferung an die Verkaufsstellen und Start Verkauf	KW 49
Information Einwohnerschaft mit Brief und Inseraten	KW 49

Eine Übersetzung des Informationsschreibens in andere Sprachen wird noch näher geprüft.

### **3. Beurteilung Gebührensack**

Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat, bei der Entsorgung einen Systemwechsel von der Gebührenmarke zum Gebührensack vorzusehen. Diese Entsorgungsart bewährt sich wie oben erwähnt bereits in über 1250 Schweizer Gemeinden. Offizielle Gebührensäcke helfen dem Abfuhrpersonal erheblich, Kehrichtsäcke ohne Gebührenleistung auf den ersten Blick zu erkennen. In Neuhausen am Rheinfluss werden wöchentlich 20 bis 30 Kehrichtsäcke ohne respektive mit ungenügender Gebührenmarke am Strassenrand oder in Containern deponiert. Die gefundenen Säcke und die in der Folge mit einer Kontrollgebühr und/oder einer Busse belegten Personen dürften vermutlich nur die Spitze des Eisbergs sein, zumal die Mitarbeitenden der Kehrichtabfuhr unmöglich jeden einzelnen Sack kontrollieren können.

Die neuen Säcke werden als sogenannte «Quick-Bags» mit Zugband-Verschluss in hellgrauer Farbe und grünem Aufdruck hergestellt. Graue Säcke haben den Vorteil, dass sie aus mindestens 65 % einheimischem, rezykliertem Plastik produziert werden können, was ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Bezüglich Festigkeit der Säcke garantiert die Herstellerin die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien des Schweizerischen Städteverbands. Der Neuhauser Sack wird zum gleichen Preis erhältlich sein wie die jetzigen Gebührenmarken. Damit reduzieren sich die Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss um rund 7 %, weil neben der neuen Gebühr künftig auch noch ein Kehrichtsack eingeschlossen ist. Die derzeitigen Gebührevignetten für Betriebskehricht bleiben unverändert. Bezogen werden die Gebührevignetten für Betriebskehricht neu auf telefonische oder schriftliche Anfrage beim Baureferat. Der Versand erfolgt per Post an die Betriebe.

Während vier Monaten, mithin bis Ende April 2018 werden parallel zu den Gebührensäcken auch noch Säcke mit Abfallmarken akzeptiert. Danach noch vorhandene Abfallmarken können auf der Bauverwaltung gegen gleichwertige Gebührensäcke umgetauscht werden. Eine Barauszahlung ist demgegenüber nicht vorgesehen.

### **4. Zulassung von Unterflurcontainer**

In vielen Schweizer Gemeinden werden unterirdische Abfallcontainer benutzt. Bei diesen sind öffentliche und private Anlagen für Schwarzkehricht und Grüngut einerseits und öffentliche Anlagen für verwertbaren Siedlungsabfall andererseits zu unterscheiden. Die öffentlichen und privaten Unterflurcontainer für Schwarzkehricht und Grüngut weisen folgende Vorteile auf:

- Kehrichtsäcke können jederzeit entsorgt werden
- Keine Abfallsäcke in den Strassen
- Keine von Tieren zerrissenen Abfallsäcke
- Weniger Geruchsprobleme im Sommer

Im Vergleich zu herkömmlichen Sammelbehältern weisen die Unterflurcontainer der Sammelstellen ebenfalls Vorteile auf, indem die Sauberkeit an den Sammelplätzen erhöht wird, da weniger Nischen für die unzulässige Ablagerung von Abfällen entstehen. Zudem werden die Lärmemissionen verringert.

Die Vorteile der Unterflurcontainer an gemeindeeigenen Sammelstellen für verwertbaren Siedlungsabfall sind ähnlich:

- verbesserte Sauberkeit
- geringere Lärmbelastung
- Weniger auffallend, da nur die Einwurfsäule sichtbar ist.
- grösseres Speichervolumen

Die Einführung des neuen Sammelsystems basiert auf kleineren und grösseren Deponiestandorten, die insbesondere bei grösseren Überbauungen und an den Gemeindesammelstellen errichtet werden sollen. Diese Unterflurcontainer müssen pro Woche einmal oder alle zwei Wochen geleert werden. Für die Transportlogistik der Gemeinde bedeutet dies eine finanzielle und personelle Entlastung. Das aktuelle Kehrichtfahrzeug, das als Occasion gekauft wurde, muss in naher Zukunft ersetzt werden. Das künftige Fahrzeug muss zwingend auch die Fähigkeit haben, Unterflurcontainer zu leeren.

Bereits seit dem Jahr 2016 hat das Baureferat die Bauherrschaften bei grösseren Neuüberbauungen angehalten, das Unterflurcontainer-System einzuplanen. Damit konnten in Neuhausen am Rheinfall einige Unterflursammelbehälter bereits geplant werden, die 2018 realisiert werden dürften. Weiterhin hat das Baureferat dem Gemeinderat empfohlen, die Realisierung von zwei Unterflurcontainern an den Gemeindesammelstellen zu planen. Die Finanzierung erfolgt über Einsparungen in der Entsorgung von wiederverwertbarem Siedlungsabfall. Die weiteren Gemeindesammelstellen sollen über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren mit den Einnahmen der Gebührensäcke finanziert werden.

Die Erfahrungen in Schaffhausen zeigen, dass kaum Nachteile zu verzeichnen waren. Die Schaffhauser Bevölkerung hat das neue Sammelsystem sehr positiv aufgenommen. Die Unterflurcontainer bieten der Bevölkerung den Vorteil, dass der Hauskehricht jederzeit entsorgt werden kann und die Kehrichtsäcke nicht mehr am dafür vorgesehenen Tag an die Strasse gestellt werden müssen. Damit können sie Wildtiere auch nicht mehr aufreissen. Als einziger Nachteil wurde bemängelt, dass der Wegfall der bisher komfortablen Lösung, indem der Hauskehricht vor der Haustüre abgeholt wurde, als Komforteinbusse beurteilt wurde.

## 5. Sperrgut

Seit geraumer Zeit nehmen die Sperrgutmengen in Neuhausen am Rheinfluss deutlich ab:

2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016	
t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E
10.8	1.1	17.5	1.7	19.8	1.9	11.4	1.1	5.4	0.5	4.8	0.46	6.88	0.7

Dies dürfte vorab darauf zurückzuführen sein, dass viele Neuhauserinnen und Neuhauser Sperrgut direkt bei einer Annahmestelle abgeben. Die Gemeinde bietet aktuell noch drei Sperrgutabfahrten pro Jahr an. Künftig hat die Bevölkerung die Möglichkeit, Sperrgut einmal monatlich abzugeben, muss dies aber vorgängig telefonisch dem Leiter Unterhalt und Dienste anmelden. So kann auch die Art des zu entsorgenden Sperrguts geklärt werden, womit insbesondere die anhin teilweise arg strapazierte Pressmechanik des Kehrlichtfahrzeugs entlastet werden kann. Nicht immer ist bei Sperrgut der Kehrlichtwagen das richtige Fahrzeug, sondern es würde sich eher der Lastwagen anbieten. Die in Rechnung zu stellenden Kosten sind so gestaltet, dass private Entsorgungsunternehmen nicht mehr übermässig konkurrenziert werden.

## 6. Teilrevision der Abfallverordnung

Die hauptsächlichen Änderungen in der Abfallverordnung betreffen die Umstellung von der Gebührenmarke zum Gebührensack, die Einführung von Unterflurcontainer, die Neuregelung der Sperrgutabfuhr und einige Präzisierungen im Wortlaut (vgl. dazu auch Beilage 4).

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen erläutert:

**Art. 4 Abs. 3:** Die Gemeinde bietet seit mehr als zwei Jahren keinen Häckseldienst mehr an. Dieser könnte unabhängig von der nun vorgeschlagenen Formulierung bei nachgewiesenem Bedarf wieder eingeführt werden.

**Art. 8 Abs. 1:** Sperrgut wird künftig separat abgehandelt.

**Art. 8 Abs. 2 und 3:** Sperrgut holt die Gemeinde künftig auf Anfrage der Verursacherin oder des Verursachers hin ab. Die Detailregelung obliegt dem Baureferat.

**Art. 10:** Die Detailregelung soll auch bei der Grünabfuhr dem Baureferat obliegen.

**Art. 11 Abs. 3 ff.:** Detaillierte Regelung für Bauabfälle.

**Art. 12:** Präzisere Regelung des Umgangs mit Sonderabfällen und der Kostentragungspflicht bei grösseren Mengen an Sonderabfällen.

**Art. 16 Abs. 2:** Für das Verbrennen von Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1).

**Art. 18:** Regelung des Gebührensacks und der Abfuhr von Sperrgut. Wechsel von "lit." auf "Abs." zur besseren Lesbarkeit.

**Art. 19 Abs. 2 bis 5:** Zulassung von Unterflurcontainern und Präzisierung, dass Kehrichtsäcke bis 06.30 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen sind.

**Art. 20 Abs. 1:** Hinweis auf Gebührensack.

**Art. 21 Abs. 2 bis 6:** Bestimmung zur Zulassung von Unterflurcontainern und für den Unterhalt von Containern allgemein.

**Art. 22:** Präzisierung der Zuständigkeit.

**Art. 26:** Präzisierung der Berechnung der Grundgebühr und der mengenabhängigen Gebühr bei Sperrgut.

**Art. 28:** Regelung, was bei einem Wegzug mit nicht mehr benötigten Gebührensäcken passiert.

**Art. 29:** Klarere Trennung zwischen Kontrollgebühr und der Strafbestimmung von Art. 30.

**Art. 31:** Da die Verhängung einer Kontrollgebühr oder gar einer Busse bei den Betroffenen erfahrungsgemäss oft heftige Emotionen auslöst, ist es sinnvoll, eine niederschwellige Rechtsmittelmöglichkeit einzuräumen. Gegen den Beschluss des Gemeinderats steht wie bis anhin der Rekurs an den Regierungsrat offen.

**Fussnote zu Art. 32:** Die Inkraftsetzung ist für 1. Januar 2018 vorgesehen, sofern bis dahin die Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vorliegt. Die Anpassung der übrigen Fussnoten erfolgt erst nach der Genehmigung der Teilrevisionen im Einwohnerrat.

Im «Anhang zur Abfallverordnung» sind verschiedene Präzisierungen vorab technischer und sprachlicher Natur vorgesehen. Ebenfalls mit einer Teilrevision angepasst wird der «Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung», was eine Folge der Umstellung von Gebührenmarke auf den Gebührensack ist. Die Tarife für die Sperrgutabholung wurden den effektiven Kosten angepasst. Die Details sind in Beilage 5 ersichtlich.

## **6. Vorprüfung**

Die Vorprüfung seitens des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen sowie des Preisüberwachers erfolgt parallel zur Beratung im Einwohnerrat. Der Gemeinderat erwartet keine grundlegenden Einwände, da der Preis für die Einwohnerschaft gegenüber der heutigen Regelung zurückgeht.

## 7. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende **Anträge**:

1. Die Teilrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.100) wird gutgeheissen.
2. Die Teilrevision des Tarifs für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.160) wird gutgeheissen.
3. Diese Teilrevisionen treten nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen auf 1. Januar 2018 in Kraft.
4. Die Motion Nr. 2016/1 von Einwohnerrat Marcel Stettler vom 1. März 2016 wird als erledigt abgeschlossen.

Die Beschlüsse von Ziff. 1 und 2 unterstehen gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident



Janine Rutz  
Gemeindeschreiberin

### Beilagen

- 1) Kostenübersicht
- 2) Budgetübersicht
- 3) Information Einwohnerschaft
- 4) Synoptische Übersicht Abfallverordnung
- 5) Synoptische Übersicht Tarif

Beilage 1 Kostenübersicht

Spezifikationen, Mengen und Preise für Gebührenkehrtsäcke

Sacktyp		Quick-Bag	Quick-Bag	Quick-Bag	Quick-Bag
Sackgrösse		17 Liter	35 Liter	60 Liter	110 Liter
Jahresbedarf Rollen (Annahme: Jahresrechnung 2016)		1'900	16'900	1'000	1'000
Masse	brutto mm	420x500+60	580x600+60	580x860+60	730x1030+60
Innenbreite	(Toleranz)	395 (+/- 5) mm	555 (+/- 5) mm	555 (+/- 5) mm	700 (+/- 5) mm
Ausrüstung	Säcke pro Rolle	10	10	10	5
	Zugbandfarbe	offen	offen	offen	offen
Abreissperforation		ja	ja	ja	ja
PE-Folie	Farbe	hellgrau	hellgrau	hellgrau	hellgrau
		opak	opak	opak	opak
	Regeneratanteil	Ø 65 %	Ø 65 %	Ø 65 %	Ø 65 %
	Festigkeitsnorm	OKS	OKS	OKS	OKS
(Richtlinie Nr. 2.02.04 / Ausgabe 2004)					
Druck	1-seitig, 1-farbig	Ja	Ja	Ja	Ja
Banderole	Papierfarbe	weiss	weiss	weiss	weiss
	Druckfarbe	schwarz	schwarz	schwarz	schwarz
	Strichcode (EAN)	ja, aufgedruckt	ja, aufgedruckt	ja, aufgedruckt	ja, aufgedruckt
	Verkaufspreis	nicht aufgedruckt	nicht aufgedruckt	nicht aufgedruckt	nicht aufgedruckt
Verpackung	Rollen pro Liefereinheit	30	30	24	20
<b>PREISE in Fr.</b>					
<b>(Rechnungsstellung an Detailhandel)</b>		<b>pro Rolle</b>	<b>pro Rolle</b>	<b>pro Rolle</b>	<b>pro Rolle</b>
Herstellkosten (gemäss Offertblatt)		0.92	1.21	1.91	1.51
Logistikkosten (Lagerung, Feinverteilung, Inkasso)		0.38	0.38	0.48	0.57
<b>Rollenpreis exkl. MWSt</b>		<b>1.30</b>	<b>1.59</b>	<b>2.39</b>	<b>2.08</b>
MWSt 8 %		0.10	0.13	0.19	0.17
<b>Rollenpreis inkl. MWSt</b>		<b>1.40</b>	<b>1.72</b>	<b>2.58</b>	<b>2.25</b>
Marge für die Verkaufsstellen (Annahme: 5.8 % vom Endverkaufspreis)		0.75	1.36	2.73	3.71
MWSt 8 % auf Marge		0.06	0.11	0.22	0.30
<b>Warenverkaufspreis inkl. MWSt (= 108 %)</b>		<b>2.21</b>	<b>3.19</b>	<b>5.53</b>	<b>6.26</b>
<b>Sackgebühr pro Rolle</b>		<b>9.99</b>	<b>18.80</b>	<b>38.40</b>	<b>53.46</b>
MWSt 8 % auf Sackgebühr		0.80	1.50	3.07	4.28
<b>Endverkaufspreis</b>		<b>13.00</b>	<b>23.50</b>	<b>47.00</b>	<b>64.00</b>

Jährl. Gebühreneinnahmen exkl. MWSt (Annahme)	18'975	317'767	38'402	53'461
Gesamteinnahmen				<b>428'605</b>

Provisionen	1'433	23'035	2'726	3'712
Gesamtprovisionen Detailhandel				<b>30'905</b>



Beilage 2

Budgetprognose bei Umstellung von Gebührenmarke zu Gebührensack

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget ab 2018 ff.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7201 Entsorgung Hauskehricht, Betriebskehricht</b>	<b>696'134</b>	<b>602'596</b>	<b>760'700</b>	<b>567'700</b>	<b>664'200</b>	<b>566'100</b>
Nettoergebnis		93'538		193'000		98'100
Nettoergebnis ohne Sonderbeitrag KBA Hard	6'462		7'300		9'900	
3100.00 Büromaterial und Drucksachen	720		800		800	
3100.01 Druck Gebührenmarken	8'170		10'000		5'000	
3100.10 Inserate, Publikationen	1'392		2'000		2'000	
3110.01 Anschaffungen Maschinen, Fahrzeuge	23'582				1'000	
3130.04 Treibstoffe	8'207		8'500		8'500	
3150.01 Unterhalt Fahrzeuge	17'092		10'000		10'000	
3180.00 Dienstleistungen und Honorare Dritte	1'307				500	
3180.02 Sach- und Haftpflichtversicherungen	1'565		1'800		1'800	
3180.05 Porti	11		100		100	
3180.07 LSVA	3'642		3'900		3'900	
3190.00 Verschiedene Ausgaben	146		200		200	
3400.00 Provision Verkauf Gebührenmarken	30'163		32'000		0	
3520.00 Kosten Entsorgung	398'576		480'300		388'000	
3900.00 Verrechnung Zentralverwaltung	15'000		15'000		15'000	
3900.03 Verrechnung Büromaterial und Reprokosten	400					
3900.07 Verrechnung Bauverwaltung	13'860		11'000		12'000	
3900.62 Verrechnung Werkhofbetrieb	165'900		180'000		190'000	
3900.91 Mob. Masch. Fahrz. Umw. & Rauml. Verr. Abs.	6'400		5'100		25'400	
4310.00 Kontrollgebühren		16'513		12'000		1'500
4340.72 Verkauf Gebührenmarken 17 Liter		10'560		16'000		0
4340.73 Verkauf Gebührenmarken 35 Liter		382'533		402'000		0
4340.74 Verkauf Gebührenmarken Sperrgut		34'849		30'000		30'000
4340.75 Verkauf Gebührenmarken Container		175'726		123'000		123'000
4370.00 Bussen für Kehrrechtsünder		400		2'000		1'000
4690.10 MWST - Pauschalsteuer		-17'986		-17'300		-18'000
43xx.xx Einnahmen Gebührensäcke ohne MwSt (Annahme)						428'600
Rundungsdifferenz	2	1				

= grössere Veränderung gegenüber Budget 2017 und früher

## Beilage 3

### Entwurf Information für Einwohnerinnen und Einwohner

#### Einführung des Neuhauser Gebührenkehrichtsacks per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Einwohner- und Gemeinderat haben beschlossen, beim Schwarzkehricht von der Gebührenmarke zum **Gebührensack** zu wechseln. Diese kostengünstigere Entsorgungsart bewährt sich bereits in über 1'000 Schweizer Gemeinden. Offizielle Gebührensäcke helfen dem Abfuhrpersonal erheblich, Kehrichtsäcke ohne Gebührenleistung auf den ersten Blick zu erkennen.

Die **Einführung der Gebührensäcke erfolgt auf den 1. Januar 2018**. Die neuen Kehrichtsäcke können ab sofort bei den üblichen Verkaufsstellen bezogen und benutzt werden. Während einer Übergangsfrist von **vier Monaten, d.h. bis 30. April 2018** haben Sie die Möglichkeit, Ihre bereits gekauften Gebührenmarken aufzubrechen. **Ab dem 1. Mai 2018 werden nur noch die offiziellen Gebührensäcke abgeführt**. Noch vorhandene Gebührenmarken können bis **Ende 2022** auf der Bauverwaltung gegen entsprechende Gebührensäcke umgetauscht werden. Eine Barauszahlung ist in keinem Fall möglich.

Die neuen Säcke werden als sogenannte «Quick-Bags» mit Zugband-Verschluss in hellgrauer Farbe und grünem Aufdruck hergestellt. Diese Säcke haben den Vorteil, dass sie zu mindestens 65 % aus regeneriertem Plastik stammen, was ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Bezüglich Festigkeit der Säcke garantiert der Hersteller die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien des Schweizerischen Städteverbands.

Der Neuhauser Sack wird zum gleichen Preis erhältlich sein wie die jetzigen Gebührenmarken. Für Sie reduzieren sich die Kosten daher um etwa 7 %, weil neben der Gebühr jetzt auch noch ein Kehrichtsack im Preis eingeschlossen ist. Die Gebührensäcke sind bei den üblichen Verkaufsstellen wie folgt erhältlich (Preise jeweils inklusive Mehrwertsteuer):

17 l Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr. 13.00
35 l Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr. 23.50
60 l Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr. 47.00
110 l Sack	Rolle à 5 Säcke	Fr. 64.00

Wir sind überzeugt, mit dem neuen System eine für alle Beteiligten optimale Lösung gefunden zu haben. Bei allen Fragen rund um die Abfallentsorgung wenden Sie sich bitte zu den üblichen Bürozeiten an das Baureferat (Thomas Müller: 052 674 22 47; thomas.mueller@neuhausen.ch oder Martin Althaus: 052 674 22 49; martin.althaus@neuhausen.ch).

Mit bestem Dank für Ihre Mithilfe und freundliche Grüsse

Namens des Baureferats

Der Baureferent

Der Leiter Tiefbau

Dr. Stephan Rawyler

Thomas Müller

## Beilage 4 Synoptische Übersicht

### Gegenüberstellung der Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung [vom 18. April 2017]</b>
<p>Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinflall,</p> <p>gestützt auf Art. 22 des Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007<sup>1</sup> und § 53 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) vom 22. April 2008<sup>2</sup> <i>beschliesst</i><sup>3</sup>:</p>	<p>unverändert</p>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>I. Allgemeines</b>
<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p><sup>2</sup>Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Grundsätze</i></p> <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;</li> <li>b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;</li> <li>c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen<sup>4</sup>.</p>	<p>unverändert</p>

<p><sup>4</sup>Verursacherinnen und Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.</p> <p><sup>5</sup>Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.</p>	
<p><b>II. Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p>	<p><b>II. Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p>
<p><i>Zuständigkeit</i>  <b>Art. 3</b>  Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Aufgaben der Gemeinde</i>  <b>Art. 4</b>  <sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:  - Hauskehricht  - Betriebskehricht  - Sperrgut  - kompostierbare Abfälle</p> <p><sup>2</sup>Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:  - verwertbare Siedlungsabfälle  - Problemabfälle  - Kleinmengen von Sonderabfällen  - Tierkörper</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.</p> <p><sup>4</sup>Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.</p>	<p><i>Aufgaben der Gemeinde</i>  <b>Art. 4</b>  Abs. 1 - 3 unverändert</p> <p><sup>4</sup>Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällig weitere Massnahmen.</p>
<p><i>Zusammenarbeit</i>  <b>Art. 5</b>  Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Öffentlichkeitsarbeit</i>  <b>Art. 6</b>  <sup>1</sup>Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über</p>	<p>unverändert</p>

<p>die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Kläranlageverband.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.</p>	
<p><i>Fachstelle</i> <b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt den Vollzug der Abfallverordnung an das Baureferat<sup>9</sup>. Dieses organisiert die Abfahren und unterhält die Sammelstellen.</p> <p><sup>2</sup>Das Baureferat<sup>9</sup> führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, welche für die Gebührenerhebung notwendig sind.</p>	unverändert
<b>III. Pflichten<sup>9</sup></b>	
<p><i>Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut</i> <b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Das Baureferat<sup>9</sup> erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallkalender.</p>	<p><i>Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut</i> <b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Hauskehricht und Betriebskehricht sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup>Sperrgut holt die Gemeinde auf Anfrage der Verursacherin oder des Verursachers hin ab.</p> <p><sup>3</sup>Die Detailregelung der Abfahren bestimmt das Baureferat.</p>
<p><i>Separat zu sammelnde Abfälle</i> <b>Art. 9</b></p> <p>Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.</p>	unverändert
<p><i>Kompostierbare Abfälle</i> <b>Art. 10</b></p> <p>Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.</p>	<p><i>Kompostierbare Abfälle</i> <b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.</p> <p><sup>2</sup>Die Detailregelung der Grünabfuhr bestimmt das Baureferat.</p>

<p><i>Bauabfälle</i> <b>Art. 11</b> <sup>1</sup>Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.</p> <p><sup>2</sup>Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.</p>	<p><i>Bauabfälle</i> <b>Art. 11</b> Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup>Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unbelasteter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle und deren Untergruppen zu trennen. Wer die Abfälle verursacht hat oder besitzt, hat diese einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p><sup>4</sup>Rezyklierbare Bauabfälle sind nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen.</p> <p><sup>5</sup>Das Baureferat kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen.</p>
<p><i>Sonderabfälle</i> <b>Art. 12</b> Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalendar bezeichneter Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.</p>	<p><i>Sonderabfälle</i> <b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalendar bezeichneter Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben. Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Baureferat kann vorsehen, dass die Verursacherin oder der Verursacher grösserer Mengen von Sonderabfällen nach Massgabe des übergeordneten Rechts in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen hat.</p>
<p><i>Tierkörper</i> <b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup>Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Schrott, ausgediente Fahrzeuge</i> <b>Art. 14</b> Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern.</p>	<p>unverändert</p>

<p><i>Verbot der Ablagerung</i> <b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.</p> <p><sup>2</sup>Die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Dezentrale Verbrennung von Abfällen</i> <b>Art. 16</b> <sup>1</sup>In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Kaminöfen usw. dürfen keine Siedlungs- und Sonderabfälle verbrannt werden.</p> <p><sup>2</sup>Für das Verbrennen von Altholz, Restholz, Verpackungen einschliesslich Paletten und alte Holzmöbel sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Stoffe aus Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung<sup>5</sup>. Erlaubt ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen.</p> <p><sup>3</sup>Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (Schlagabraum), Feld- und Gartenabfällen im Freien richtet sich nach den Richtlinien des Interkantonalen Labors in Schaffhausen.</p>	<p><i>Dezentrale Verbrennung von Abfällen</i> <b>Art. 16</b> Abs. 1 unverändert</p> <p><sup>2</sup>Für das Verbrennen von Altholz, Restholz, Verpackungen einschliesslich Paletten und alten Holzmöbeln sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Stoffe aus Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung<sup>5</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (Schlagabraum), Feld- und Gartenabfällen im Freien richtet sich nach den Richtlinien respektive Merkblättern des Interkantonalen Labors Schaffhausen.</p>
<p><i>Meldepflicht, Informationspflicht</i> <b>Art. 17</b> <sup>1</sup>Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind dem Baureferat<sup>9</sup> zu melden.</p> <p><sup>2</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen des Baureferats<sup>9</sup> an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzuleiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle</b> <i>Gebinde und Gebührenzeichen</i> <b>Art. 18</b> a) Hauskehricht ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Das Baureferat<sup>9</sup> erlässt dazu Richtlinien.</p>	<p><b>IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle</b> <i>Gebinde und Gebührenzeichen</i> <b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Hauskehricht ist ausschliesslich in fest verschürzten, offiziell von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zugelassenen Säcken bereitzustellen. Auch in Containern sind nur die offiziellen Gebührensäcke der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erlaubt. Das Baureferat bestimmt die zugelassenen Abfallsäcke.</p>



<p>b) Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet das Baureferat<sup>9</sup> nicht für eine vollständige Entleerung.</p> <p>c) Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Das Baureferat<sup>9</sup> erlässt dazu Richtlinien.</p> <p>d) Kompostierbare Abfälle, welche nicht selber kompostiert werden, können zur Grünabfuhr bereitgestellt werden. Das Baureferat<sup>9</sup> beschreibt im Abfallkalender die zulässige Herrichtung oder Verpackung. Die Abfuhr grosser Mengen bedarf der Absprache mit dem Baureferat<sup>9</sup> und kann nach Aufwand verrechnet werden<sup>6</sup>.</p>	<p><sup>2</sup>Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-Containern, die mit entsprechenden Gebührenvignetten versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet das Baureferat<sup>9</sup> nicht für eine vollständige Entleerung.</p> <p><sup>3</sup>Sperrgut ist am zugewiesenen Abholungstag bereitzustellen.</p> <p><sup>4</sup>Das Baureferat beschreibt im Abfallkalender die zulässige Herrichtung von kompostierbaren Abfällen für die Grünabfuhr. Die Direktanlieferung grosser Mengen zu einer Verwertungsanlage bedarf der Absprache mit dem Baureferat und kann nach Aufwand verrechnet werden.</p>
<p><i>Bereitstellung</i> <b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Die Bereitstellung der Abfälle darf niemanden behindern.<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup>Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Baureferat<sup>9</sup> einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup>Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Kehrichtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebilde dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.</p> <p><sup>5</sup>Kehrichtsäcke und Container sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Container sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.</p> <p><sup>6</sup>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.</p>	<p><i>Bereitstellung</i> <b>Art. 19</b> Abs. 1 unverändert</p> <p><sup>2</sup>Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Baureferat einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen. Anstelle von Containern kann das Baureferat die Verwendung von Unterflurcontainern anordnen. Das Baureferat kann auch die Benützung von öffentlichen Sammelstellen vorschreiben.</p> <p><sup>3</sup>Containerstand- und Unterflurcontainerplätze müssen gut zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen die Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer vom Schnee freigeräumt werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Kehrichtsäcke dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.</p> <p><sup>5</sup>Kehrichtsäcke, Container sowie die Gebinde der Grünabfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr bereitzustellen. Die Container sind nach ihrer Leerung sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.</p> <p>Abs. 6 unverändert</p>

<p><i>Kehrichtsäcke</i> <b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Kehrichtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).  <sup>2</sup>Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.</p>	<p><i>Kehrichtsäcke</i> <b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Für die Entsorgung von Kehricht dürfen nur die vom Baureferat offiziell zugelassenen Gebührensäcke verwendet werden.  Abs. 2 unverändert</p>
<p><i>Container</i> <b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind die vom Baureferat<sup>9</sup> zugelassenen Typen zu verwenden.  <sup>2</sup>Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann das Baureferat<sup>9</sup> die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.  <sup>3</sup>Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.  <sup>4</sup>Container dürfen nicht überfüllt sein. Das Baureferat<sup>9</sup> ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.  <sup>5</sup>Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Das Baureferat<sup>9</sup> kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.  <sup>6</sup>Das Baureferat<sup>9</sup> ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.</p>	<p><i>Container und Unterflurcontainer</i> <b>Art. 21</b> Abs. 1 unverändert  <sup>2</sup>Für Überbauungen mit mehr als 4 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann das Baureferat die Anschaffung der benötigten Anzahl Container oder Unterflurcontainer verlangen.  <sup>3</sup>Die Anschaffung der Container oder Unterflurcontainer und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.  <sup>4</sup>Container dürfen nicht überfüllt sein, die Containerdeckel müssen aufliegen. Das Baureferat<sup>9</sup> ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.  <sup>5</sup>Die Container oder Unterflurcontainer sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Das Baureferat<sup>9</sup> kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.  <sup>6</sup>Das Baureferat<sup>9</sup> ist zuständig für die Genehmigung von Container- und Unterflurcontainerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Container- oder Unterflurcontainerstandorten) vorzusehen.</p>
<p><i>Spezialabfahren</i> <b>Art. 22</b> Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 9 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch das Baureferat<sup>9</sup> im Abfallkalender festgelegt.</p>	<p><i>Spezialsammlung</i> <b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Das Baureferat legt die Daten für die Spezialsammlungen im Abfallkalender fest.  <sup>2</sup>Das Baureferat bestimmt die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle.</p>

<p><i>Sammelstellen</i>  <b>Art. 23</b>  <sup>1</sup>Das Baureferat<sup>9</sup> erstellt und betreibt Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup>Für Sammelstellen kann das Baureferat<sup>9</sup> Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>V. Finanzierung</b>  <i>Kostenerhebung</i>  <b>Art. 24</b>  Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.</p>	<p><b>V. Finanzierung</b>  unverändert</p>
<p><i>Grundsätze der Gebührenerhebung</i>  <b>Art. 25</b>  <sup>1</sup>Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden möglichst kostendeckend und verursacherbezogen durch mengenabhängige Gebühren und eine Grundgebühr finanziert.<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup>Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen und die Verursacher der Abfälle.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Gebühren</i>  <b>Art. 26</b>  <sup>1</sup>Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird für natürliche Personen ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollenden, und für Betriebe erhoben. Die Gebühr ist für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten.<sup>9</sup></p>	<p><i>Gebühren</i>  <b>Art. 26</b>  <sup>1</sup>Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von offiziellen Abfallsäcken und Gebührenvignetten für Container, die Betriebskehricht aufnehmen. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind mit Ausnahme des Sperrguts durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird für natürliche Personen ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollenden, und für Betriebe erhoben. Die Gebühr ist für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten.<sup>9</sup> Bei Zu- und Wegzug während des Jahres erfolgt eine pro rata Berechnung, wobei stets wenigstens sechs Monate in Rechnung gestellt werden.</p>

<p><sup>3</sup>Der Einwohnerrat erlässt den Tarif.</p>	<p><sup>3</sup>Der Einwohnerrat erlässt die Tarife.</p> <p><sup>4</sup>Die Abholung von Sperrgut wird nach Aufwand verrechnet.</p>
<p><i>Direktlieferung an Kläranlageverband</i> <b>Art. 27</b> Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Rückerstattung</i> <b>Art. 28</b> Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Zentralverwaltung</p>	<p><i>Rückerstattung</i> <b>Art. 28</b> Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige, originalverpackte, offiziell zugelassene Gebührensäcke sowie Gebührevignetten für Betriebskehricht der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der ursprünglich bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Zentralverwaltung.</p>
<p><b>VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b></p>	<p><b>VI. Kontrolle, Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b></p>
<p><i>Ersatzvornahme</i> <b>Art. 29</b> Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.</p>	<p><i>Kontrolle und Ersatzvornahme</i> <b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Das Baureferat ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen, insbesondere wenn Abfälle in nicht zugelassenen Kehrichtsäcken bereitgestellt oder unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Die hierfür erhobene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.-- wird der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup>Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.</p>
<p><i>Strafbestimmungen</i> <b>Art. 30</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>	<p>unverändert</p>



<p><b>c) Verursacherin oder Verursacher</b> ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.</p> <p><b>d) Siedlungsabfälle</b> sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.</p> <p><b>e) Verwertbare Siedlungsabfälle</b> Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.</p> <p><b>f) Hauskehricht</b> Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht. Hauskehricht ist in jedem Fall in Säcken mit Gebührenmarken bereitzustellen. Eine Gebührenabgeltung mit Containervignetten ist für Hauskehricht nicht zulässig.</p> <p><b>g) Betriebskehricht</b> Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.</p> <p><b>h) Sperrgut</b> Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.</p> <p><b>i) Kompostierbare Abfälle</b> sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.</p> <p><b>j) Bauabfälle</b> sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.</p>	<p><b>c) Verursacherin oder Verursacher</b> Wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste, ist Verursacherin oder Verursacher.</p> <p><b>d) Siedlungsabfälle</b> Aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung, wie zum Beispiel Betriebskehricht, gelten als Siedlungsabfall. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut.</p> <p>unverändert</p> <p><b>f) Hauskehricht</b> Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht. Hauskehricht ist in jedem Fall in offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss bereitzustellen. Eine Gebührenabgeltung mit Containervignetten ist für Hauskehricht nicht zulässig.</p> <p>unverändert</p> <p><b>h) Sperrgut</b> Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen offiziellen Gebührensäcke passt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--

<p><b>k) Sonderabfälle</b> sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)<sup>8</sup> aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.</p>	unverändert
<p><b>l) Problemabfälle</b> Das Baureferat<sup>9</sup> kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.</p>	unverändert
<p><b>m) Direkteinlieferungen</b> Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.</p>	unverändert
<p><b>n) Tierkörper</b> sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.</p>	unverändert

<sup>1</sup>SHR 814.100

<sup>2</sup>SHR 814.101

<sup>3</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

<sup>4</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. September 1994

<sup>5</sup>Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

<sup>5</sup>Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

<sup>6</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999, In-Kraft ab 1. Juli 1999, vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999

<sup>7</sup>Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994; vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 1993 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

<sup>8</sup>Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 12. Juni 2005 (SR 814.610)

<sup>9</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011; Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2011; genehmigt mit Verfügung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom 5. Dezember 2011

## Beilage 5 Synoptische Übersicht

### Gegenüberstellung des Tarifs für den Verkauf von offiziellen Gebührensäcken und Betriebscontainervignetten gemäss Abfallverordnung vom 27. Januar 1994

Alte Fassung	Neue Fassung [vom 18. April 2017]
<p><i>Allgemeines</i>  <b>Art. 1</b>            Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 9. November 1993<sup>3</sup> werden die nachfolgenden Tarife für die Gebührenmarken festgelegt:</p>	<p><i>Allgemeines</i>  <b>Art. 1</b>            Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 9. November 1993<sup>3</sup> werden die nachfolgenden Tarife festgelegt.</p>
<p><i>Tarif</i>  <b>Art. 2</b>            Es sind folgende Gebührenmarken zu verwenden:</p> <p><b>a) Für Kehricht in Säcken</b>            pro 17 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.20            pro 35 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 2.20            pro 60 lt. Sack 2 Gebührenmarken à Fr. 2.20            pro 110 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 6.00</p> <p><b>b) Für Betriebscontainer</b>            1 Vignette            pro Leerung Container ungespresst 800 lt. à Fr.40.00            2 Vignetten            pro Leerung Container gepresst 800 lt. à Fr.40.00</p> <p><b>c) Für Sperrgut</b>            1 Sperrgutmarke à Fr. 6.00            Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm            entsprechend Volumen 125 lt.            2 Sperrgutmarken à Fr. 6.00            Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm            entsprechend Volumen 250 lt.</p> <p>(Tarife exkl. MwSt.)</p> <p><b>d) Kontrollen</b>            Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.</p>	<p><i>Tarif</i>  <b>Art. 2</b>            Es gelten folgende Gebühren und Ansätze (jeweils zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer):</p> <p><b>a) Für Kehricht in Säcken</b>            17 l Rolle à 10 Säcke Fr. 12.04            35 l Rolle à 10 Säcke Fr. 21.76            60 l Rolle à 10 Säcke Fr. 43.52            110 l Rolle à 5 Säcke Fr. 59.26</p> <p><b>b) Für Betriebscontainer</b>            unverändert</p> <p><b>c) Für Sperrgut</b>            Für die Abholung von Sperrgut wird folgender Grundpreis berechnet:</p> <p>Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.00            Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 60.00</p> <p>Für die Entsorgung wird folgender Leistungspreis berechnet:</p> <p>Pro 100 kg Fr. 19.50</p> <p><b>d) Kontrollen</b>            unverändert</p>



<p><i>Tarifanpassungen</i>  <b>Art. 3</b>  Tarifanpassungen werden durch den Einwohnerrat erlassen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	<p><i>Tarifanpassungen</i>  <b>Art. 3</b>  unverändert</p>
<p><i>Inkrafttreten</i>  <b>Art. 4</b>  Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen<sup>3</sup> auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>4</sup>.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i>  <b>Art. 4</b>  <sup>1</sup>Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen am 1. Januar 2018 in Kraft.   <sup>2</sup>Die bisherigen Abfallmarken dürfen bis Ende April 2018 verwendet werden. Sie können bis Ende 2022 gegen gleichwertige Gebührensäcke umgetauscht werden. Es gibt keine Barerstattung.</p>
<p><sup>1</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994  <sup>2</sup> NRB 814.150  <sup>3</sup> Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994  <sup>4</sup> Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Juni 1994 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.</p>	